

# Vereinssatzung Förderverein „Sternenpark Westhavelland“ e.V.

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 8.Mai 2014 in Rhinow  
Zuletzt geändert am 18.November 2014*

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Sitz, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 3 Finanzierung
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Vorstandssitzungen
- § 13 Fachlicher Beirat
- § 14 Rechnungsprüfung
- § 15 Auflösung des Vereins

---

## **§ 1 Name und Zweck**

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Sternenpark Westhavelland e.V.

(2) Der Verein hat zum Ziel, den Bestand, die Pflege und Entwicklung eines Sterneparkes Westhavelland zu unterstützen. Mit der Anerkennung als Dark Sky Reserve durch die International Dark-Sky Association (ida) ist der erste Schritt getan, um einen natürlich dunklen Nachthimmel über dem Naturpark Westhavelland zu sichern und für breite Kreise der Bevölkerung erlebbar zu machen. Der Verein unterstützt die Arbeit des Naturparkes Westhavelland, der Kommunen, öffentlicher und privater Einrichtungen und Personen zur Erfüllung dieser Aufgaben.

(3) Zweck des Vereins zur Realisierung seiner Ziele ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Landschaftspflege und des Naturschutzes, der Volksbildung und Erziehung, der Kunst, Kultur und Denkmalpflege, die im Zusammenhang mit dem Sternenpark Westhavelland stehen.

(4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche, kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, durch Führungen und Bildungsveranstaltungen zum Sternenpark, durch Natur- und Umweltschutzmaßnahmen gegen Lichtverschmutzung und die Einrichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Wissensvermittlung über Astronomie. Das schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung durch Publikationen, Ausstellungen und Vorträge ein.

## **§ 2**

### **Sitz, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

(1) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Havelaue, Ortsteil Gülpe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist hierbei selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Finanzierung**

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen und aus sonstigen Fördermitteln, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Förderbeiträge, Spenden oder Sachleistungen.

(3) Mitglieder, die sich mehrjährig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**§ 6****Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder - bei juristischen Personen - durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

(3) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Interessen des Vereins durch das Mitglied geschädigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitglieds- bzw. Förderbeitrages über ein Jahr in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(4) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

**§ 7****Beiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereines, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird (§ 10 Abs. 1).

(2) Ein Förderbeitrag soll mindestens das Doppelte des Beitrages ausmachen.

**§ 8****Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu nehmen und Kopien daraus anzufertigen.

**§ 9****Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 10****Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Beschluss und Änderung der Beitragsordnung
- d) Änderung der Satzung
- e) Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit
- f) Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- b) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann statt der schriftlichen Einladung eine Einladung durch E-Mail zustimmen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt; die Beisitzer können einzeln oder in einer gemeinsamen Liste gewählt werden; als gewählt gelten im Falle der Listenwahl die Personen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister sowie einer festzulegenden Zahl von stimmberechtigten Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Geborenes Vorstandsmitglied mit Stimmrecht ist der jeweilige Leiter des Naturparks Westhavelland. Wird der Leiter in eine Vorstandsfunktion gewählt, nimmt er das Wahlamt im Vorstand wahr, eine Stellvertretung in der geborenen Funktion findet dann nicht statt.

Soweit Fachgruppen berufen sind (§ 13), haben die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter Sitz, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand. Ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen haben alle Hauptverwaltungsbeamten der im Naturpark gelegenen Städte, Gemeinden und Ämter.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand); der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; bis zu einer Neuwahl verbleibt er im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vertretungsvorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in die entsprechende Funktion wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- c) Einrichtung von Fachgruppen
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern

(5) Der Schatzmeister führt das Kassenbuch und die damit verbundenen Geschäfte. Das Kassenbuch ist jährlich mit dem Vorsitzenden abzustimmen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Den insoweit nötigen Schriftwechsel führt der Schatzmeister in eigener Verantwortung. Stundungen oder Ratenzahlungen können nur vom Vorstand bewilligt werden.

(6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Vorstandssitzungen**

(1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister oder Schriftführer anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Über Inhalt der Sitzungen und Ergebnisse der Abstimmungen fertigt der Schriftführer bzw. ein vom Vorsitzenden zu benennender Vertreter ein Ergebnisprotokoll, das von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren ist. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder elektronisch durch E-Mail gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmt. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind wie das Sitzungsprotokoll zusammenzufassen und aufzubewahren.

## **§ 13**

### **Fachgruppen**

(1) Für einzelne Aufgabenbereiche können Fachgruppen gebildet oder aufgelöst werden. Die Einrichtung einer Fachgruppe wird bei Bedarf vom Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder (qualifizierte Mehrheit) beschlossen und ein Leiter der Fachgruppe bestimmt.

(2) Der Leiter der Fachgruppe nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Organisation der Fachgruppe erfolgt durch den bestellten Leiter.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(3) Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

**§ 15**  
**Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer

**§ 16**  
**Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volksbildung oder Naturschutz.. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Parey, den 18.11.2014